

Datum: 16.05.2018

Az.: mö-wz

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2018
2.	Rat der Stadt Bergkamen	12.07.2018

Betreff:

Verschmelzung der VKU-Verkehrsdienst GmbH auf die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	
Ulrich Beigeordneter und Stadtkämmerer	

Amtsleiter	Sachbearbeiterin	
Marquardt	Mölle	

Beschlussvorschlag:

1. Dem als **Anlage 1** beigefügten Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) als aufnehmender und der VKU-Verkehrsdienst GmbH (VKU-VD) als übertragender Gesellschaft wird zugestimmt.
2. Auf die Klage gegen die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsbeschlusses wird ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) verzichtet, also auf die Erfüllung der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung und zur Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der VKU und der VKU-VD für die letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Es wird erklärt: Keiner der Gesellschafter hat die Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 UmwG verlangt. Rein vorsorglich wird auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und eines Verschmelzungsprüfungsberichtes verzichtet.
3. Die Vertreter des der Stadt Bergkamen in den Gremien der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) und der VKU werden beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziff. 1 und 2 genannten Maßnahmen abzugeben und hierzu erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.

Sachdarstellung:

Die VKU-Verkehrsdienst GmbH (VKU-VD) wurde im Jahr 2005 als Tochtergesellschaft der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) gegründet. Hintergrund war die Überzeugung, dass langfristig ein Fortbestand der VKU unter den geänderten Bedingungen eines liberalisierten europäischen Marktes nur sichergestellt werden kann, wenn der Fahrbetrieb unter Wettbewerbsbedingungen angeboten werden kann. Dabei ging es u. a. um die Problematik unterschiedlicher Tarifstrukturen und Versorgungsaufwendungen für die Beschäftigten in öffentlichen und privaten Unternehmen. Unter Kostengesichtspunkten sollten in dieser Gesellschaft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere für den Fahrdienst eingestellt werden, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung dann bei der VKU eingesetzt wurden.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wurde zum 01.04.2017 geändert. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass Arbeitnehmerüberlassung personenbezogen grundsätzlich nur noch für die Dauer von 18 Monaten zulässig ist. Nach Ablauf dieser Frist, die im vorliegenden Fall mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.04.2017 beginnt, gehen die Arbeitsverhältnisse grundsätzlich auf den Entleiher über. Da das Vorhalten einer eigenen Verkehrsdienstgesellschaft somit aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen spätestens ab dem 30.09.2018 keinen Sinn mehr macht, wurde mit der Gewerkschaft ver.di abgestimmt, die derzeit rd. 105 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VKU-VD vor Ablauf dieses Datums im Wege der Verschmelzung auf die VKU zu überführen.

Die näheren Einzelheiten der Rahmenbedingungen für die Verschmelzung sind dem dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügten und von beiden Tarifparteien mitgetragenen „Handout“ zu entnehmen. Da der für die VKU-VD bis zum Stichtag geltende Tarifvertrag und der nach dem Stichtag geltende Tarifvertrag der VKU im wesentlichen inhaltsgleich sind, ändern sich die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen inhaltlich nicht.

Änderungen der Satzung der VKU (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Erhöhung des Stammkapitals der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH ist

entbehrlich, da gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) Geschäftsanteile nicht zu gewähren sind.

Der unter Ziff. 2 des Beschlussvorschlags enthaltene Text ist aus Sicht des Notars, der das Verfahren begleitet, ein notwendiger Beschluss, der in dieser Form gefasst werden sollte.

Zum weiteren Verfahren ist anzumerken, dass der Geschäftsführer der VKU und der VKU-VD den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen im Kreistag und in den Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notariell abschließen soll. Der Notar weist darauf hin, dass es sich bei dieser Vorgabe um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft handelt, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag ist, und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht gesondert nachzuweisen ist.